

Gesetzliche Grundlagen:



Die Tätigkeit von Igelschutzvereinen, ähnlichen Vereinigungen oder Privatpersonen stößt mitunter auf Unverständnis oder sogar Ablehnung. Besonders manche (nicht alle) Wildbiologen sehen darin einen nicht berechtigten Eingriff in die Natur und begründen dies mit einem Verstoß gegen die natürliche Auslese. Diese an sich richtige Tatsache (die natürliche Auslese) hat in der heutigen Zivilisation Formen angenommen, daß nicht von Auslese, sondern von Ausrottung gesprochen werden muß. Die Gründe sind mannigfaltig (Straßenverkehr, Bauvorhaben, Autobahnbau, Zugtrassen, Gifte usw). Deshalb kann und muß oben erwähnte Aktivität zum Igelschutz als positiv eingeschätzt werden. Auch in der Vergangenheit skeptische Umweltverbände sehen das mehr und mehr ein. Allerdings müssen entsprechende Gesetze beachtet und eingehalten werden. Unsere Arbeit ist angesiedelt zwischen dem Naturschutz und dem Tierschutz.

Zum Naturschutzgesetz (BNatSchG):

§ 20f Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. **wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**
2. **Es ist ferner verboten, Tiere und Pflanzen der geschützten Arten (2) in Besitz zu nehmen.....**

§ 20g Ausnahmen

(4) Abweichend von den Verboten § 20 Abs.1 Nr.1 sowie den Besitzverboten ist eszulässig, verletzte oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen.

Die Tiere sind unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbständig erhalten können.....

Zum Tierschutzgesetz (Neufassung vom 25.05.98, Änderung vom 12.04.01)

Erster Abschnitt - Grundsatz

§1 Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und

Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Zweiter Abschnitt - Tierhaltung

§2 Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. **muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,**

2. **darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,**
3. **muß über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.**

Der §2a legt fest, daß das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt wird, zu den in §2 genannten Punkten besondere Vorschriften zu erlassen. Soweit die Gesetzeslage. Kein ernsthaft und verantwortungsbewußt arbeitender Tierfreund wird gegen sie verstoßen, denn sein oberster Grundsatz ist die Hilfe.

1. Verwaiste Igelsäuglinge

Igeljunge, die sich tagsüber außerhalb ihres Nestes befinden, noch geschlossene Augen und Ohren haben und sich womöglich kühl anfühlen, sind mutterlos. Im Zweifelsfall Nest und Umgebung einige Stunden lang beobachten!

2. Verletzte Igel

Oft deuten schon Fundort und -umstände (Straße, Bauarbeiten) auf Verletzungen hin. Tiere, die vermutlich tagelang in Gruben, Lichtschächten o. ä. ohne Wasser und Futter gefangen waren, brauchen ebenfalls Hilfe.



3. Kranke Igel

erkennt man meist daran, daß sie tagsüber Futter suchen, herumlaufen, -torkeln oder -liegen. Auf kranken Tieren (wie auch auf Säuglingen und Verletzten) sitzen in der warmen Jahreszeit häufig Schmeißfliegen, die ihre Eier ablegen. Kranke Igel sind apathisch, rollen sich kaum ein, sind oft mager (Einbuchtung hinter dem Kopf, herausstehende Hüftknochen). Ihre Augen stehen nicht halbkugelig vor, sie sind eingefallen, schlitzförmig. Ausnahmen bilden aufgestörte Igel. Wenn Laub- oder Reisighaufen entfernt, Holzstapel abgebaut, in Garten und Parks gearbeitet, Baumaßnahmen begonnen werden oder Hunde herumstöbern, können Igelnerster zerstört sein. Dann sucht auch ein gesundes Tier tagsüber einen neuen Unterschlupf. Manchmal wechseln säugende Igelweibchen tagsüber zwischen Aufzuchtnest und einem weiteren Tagesschlafplatz